

URLAUBSANSPRUCH

ALLE MITARBEITER:INNEN haben Anspruch auf:

5 Wochen (=25 Arbeitstage =30 Werkstage)

nach dem Urlaubsgesetz

5 Wochen + 1 Tag (=26 Arbeitstage) nach 5 J. im Diakoniewerk

5 Wochen + 3 Tage (=28 Arbeitstage) nach 10 J. im Diakoniewerk

5 Wochen + 4 Tage (=29 Arbeitstage) nach 20 J. im Diakoniewerk

Urlaubsvorgriff
nach Kollektivvertrag

6 Wochen (=30 Arbeitstage) nach 25 J. im Diakoniewerk

nach dem Urlaubsgesetz

↳ lt. Urlaubsgesetz zählen zu **diesen 25 J.** auch Ausbildungs*- u. Vordienstzeiten bei anderen Dienstgebern dazu. Von Vordienstzeiten werden maximal 5 J. angerechnet, von Ausbildungszeiten (nach der allgem. Schulpflicht) maximal 4 J., selbstständige Erwerbstätigkeit im Inland und Entwicklungshilfe im Ausland werden mit je 5 J. angerechnet: **alle zusammen jedoch maximal 7 J.**

das betrifft dich frühestens mit 40 J. und nach 18 J. im Diakoniewerk, wenn du 7 J. Vordienst- u. Ausbildungszeiten hast!

D.h. die vollen 6 Urlaubswochen stehen meist schon VOR dem 26. Dienstjahr zu - frühestens nach 18 Jahren im Diakoniewerk → unbedingt nachrechnen, die zustehenden Urlaubstage werden auch rückwirkend nachgebucht!

* Ausbildungszeiten: AHS, BHS, BMS, SOB, DGKP, Akademie für ET, PT, LP, Studien an der FH

(Vor)dienstzeiten: alle Vordienstzeiten im Diakoniewerk (auch wenn inzwischen das Dienstverhältnis gelöst wurde) inkl. Karenzzeiten, Lehrzeiten; Vordienstzeiten bei anderem Arbeitgeber, die länger als 3 Mon. dauerten

Bitte in der PA melden:
(07235)65505-41400!



ALLEN MITARBEITER:INNEN in Gesundheitsberufen,

also allen DGKP, PFA, PA, DSB-A, FSB-A, DSB-BA, FSB-BA, DSB-FA,

ab dem Alter von 43 Jahren (aktuell also alle 1980 und älter Geborene) steht ab 2023 eine **zusätzliche Entlastungswoche** zu

nach dem Bundes-Pflegepaket 2022

ACHTUNG: insgesamt gibt es nicht mehr als 30 Arbeitstage Urlaub (inkl. Entlastungswoche)!

INFO: ab 1.02.2021 hatten DGKP, PFA, PA, DSB-A, FSB-A (die nach dem öö CHG, oder dem öö SHG, einschließlich mobiler Dienste beschäftigt sind) bereits Anspruch auf die 6. Urlaubswoche, allerdings nur, wenn sie bereits 15 Jahre in der Pflege tätig und mind. 43 Jahre alt waren.

nach dem OÖ Gesundheitsberufe-Anpassungsgesetz

d.h. ab heuer sind 15 Berufsjahre in der Pflege keine Voraussetzung mehr!